

24. April 2012

Die Zukunft ist digital

In der Debatte um die Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird die Deckelung der Rundfunkgebühren gefordert, das Ende der Digitalkanäle verlangt oder um öffentlich-rechtliche Textinhalte im Internet gerungen wie im Streit um die „Tagesschau“-App. medien.politik dokumentiert die ver.di-Standpunkte in dieser Diskussion. Dabei gilt: Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht unvermindert fort – auch im Internet.

Programmauftrag

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen unmissverständlichen Auftrag, formuliert in § 11 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag:

„Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. (...) Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.“

Hieraus ergibt sich das umfassende und äußerst diversifizierte öffentlich-rechtliche Angebotsportfolio – von den unterschiedlichsten Inhalten bis zu den verschiedenen Verbreitungswegen. Dabei stehen die öffentlich-rechtlichen Programmangebote in steter Wahrnehmungs- und Nutzungskonkurrenz zu privat-kommerziellen Medienangeboten.

Problem 1: Marktversagen

Dass es vor allem bei der nachkommenden Generation ein Akzeptanzproblem öffentlich-rechtlicher Medieninhalte gibt, ist belegt und unstrittig. Hinzu kommt der vielfach nachgewiesene und anhaltende Qualitätsverlust bei den privat-kommerziellen Medien.

Kurzum: Bei bestimmten Aspekten herrscht ein teilweises Marktversagen auf beiden Seiten. Die Informationsanteile im privaten Rundfunk werden stetig kleiner, insbesondere qualitativ; die öffentlich-rechtlichen Anstalten erreichen mit ihren Angeboten kaum noch die junge Zielgruppe, obwohl auch sie Gebührenzahlerinnen und -zahler sind – und zwar mit zunehmender Bedeutung. Beide Tatsachen sind eklatant und bedürfen der Gegensteuerung. So darf weder der private Rundfunk aus seiner gesellschaftlichen Verantwortung entlassen werden, noch dürfen die Öffentlich-Rechtlichen den Anschluss an die Jüngeren auf Dauer verlieren.

Beide Entwicklungen müssen zudem im Zusammenhang gesehen werden. Für die große Masse der jungen Fernsehzuschauerinnen und -zuschauer (denn für den Hörfunk gilt dies nicht) sind die öffentlich-rechtlichen Angebote eine Art „No-go-Area“ mit nachweislich verschwindend geringen Zuschaueranteilen. Die im Großen und Ganzen nach wie vor qualitativ hochwertigen öffentlich-rechtlichen Angebote kommen deshalb bei den Jüngeren gar nicht mehr an, noch werden die dadurch entstehenden Defizite, zum Beispiel in der Informationsvermittlung, von den privaten Anbietern entsprechend ausgeglichen.

Es ist daher richtig, über Maßnahmen nachzudenken, die wieder für mehr Qualität und tatsächliche Informationsangebote im privaten Rundfunk sorgen, zum Beispiel über die Schaffung neuer Anreize, wie es die Landesmedienanstalten schon länger diskutieren. Dies kann aber nur ein Baustein sein. Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, den Generationenabriss beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufzuhalten, besser noch: umzukehren.

Problem 2: Generationenabriss

Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Zukunft nicht in der Lage ist, relevante Teile der jungen Bevölkerung zu erreichen, steht langfristig seine eigene Legitimation in Frage. Denn die Zuschauerinnen und Zuschauer, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Userinnen und User von heute werden diejenigen von morgen sein. Natürlich gibt es den nachweisbaren Trend, dass viele Mediennutzerinnen und -nutzer erst mit zunehmendem Alter die Qualität öffentlich-rechtlicher Angebote schätzen lernen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass weite Teile der nachkommenden Generation für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ernsthaft drohen verloren zu gehen.

Mediennutzung

Deshalb war es absolut richtig und notwendig, dass die Länder mit der Verabschiedung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages den öffentlich-rechtlichen Anstalten den klaren Auftrag erteilt haben, auch Onlineangebote („Telemedien“) bereitzustellen. Denn die Mediennutzung von Jugendlichen belegt eindeutig den sich verstetigenden Trend zu Online. Laut JIM-Studie 2011 nutzen 12- bis 19-Jährige heute Handy und Internet noch vor dem Fernseher. Mit 134 Minuten täglich verbringen sie zudem satte 20 Minuten mehr im Internet als vor dem Fernseher mit 113 Minuten.

Diese Entwicklung wird, davon kann man ausgehen, anhalten und mit der weiteren Verbreitung von Smartphones und Tablets noch spürbar zunehmen. Für die öffentlich-rechtlichen Anstalten ist es deshalb unerlässlich, dass sie – auch der verfassungsgerichtlich festgeschriebenen Bestands- und Ent-

wicklungsgarantie folgend – ihre Inhalte im Internet umfassend anbieten und so die Nutzerinnen und Nutzer dort erreichen, wo sie sind und künftig mehr denn je sein werden.

Problem 3: Online-Beschränkungen

Vor diesem Hintergrund war es vollkommen unverständlich, warum die Länder die Onlineangebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten im gleichen Atemzug mit der staatsvertraglichen Beauftragung so massiv eingeschränkt haben. Denn geltendes Recht ist jetzt: Die Anstalten müssen ihre Inhalte im Internet nach sieben Tagen (bei Sport: nach 24 Stunden) löschen. Länger darf nur vorgehalten werden, was den so genannten Drei-Stufen-Test bestanden hat. Dabei prüfen die Rundfunkgremien, ob das digitale Angebot dem öffentlich-rechtlichen Auftrag entspricht.

Verweildauern

Doch selbst wenn die Gremien dies bejahen, gelten für öffentlich-rechtliche Onlineinhalte unterschiedliche Verweildauern. Was im Bereich Unterhaltung noch nachvollziehbar erscheint, mündet im Bereich Information im Absurden: So müssen beispielsweise Nachrichten auf tagesschau.de nach einem Jahr gelöscht werden. Anstatt also vom Internet als einem „Archiv des Weltwissens“ Gebrauch zu machen, werden mit Gebühren bezahlte Inhalte „depubliziert“. So haben die Länder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk willentlich um ein Alleinstellungsmerkmal mit gesellschaftlichem Mehrwert und damit wieder um ein Stück Akzeptanz gebracht.

Hier gilt es nachzubessern und die Frage der Verweildauern neu zu regeln. Es ist schlichtweg unerklärlich, warum für die Gesellschaft relevante und von ihr bezahlte öffentlich-rechtliche Inhalte künstlich verknappt werden müssen. Dies gilt zumal vor dem oben benannten teilweisen Marktversagen der privaten Anbieter als auch der schwierigen Aufgabe, die jüngeren Generationen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu binden.

Die Lösung bei der Debatte um öffentlich-rechtliche Onlineinhalte kann deshalb nicht sein, hochwertige Inhalte, die einem gesellschaftlichen Auftrag dienen und von der

Allgemeinheit finanziert wurden, aus dem Netz zu verbannen.

„Tagesschau“-App

Noch weniger kann eine Lösung sein, dass die Anstalten beginnen, sich selbst zu beschneiden, wie sie es laut Presseberichten im Streit um die „Tagesschau“-App vorhaben. Hintergrund ist, dass mehrere Tageszeitungsverleger gegen die App geklagt hatten, weil sie darin ein zu „presseähnliches“ Angebot sehen, das den Anstalten laut Rundfunkstaatsvertrag verboten ist. Um den Konflikt beizulegen, hätten einige Intendantinnen und Intendanten den Verlegern angeboten, künftig weitestgehend auf Textinhalte im Internet zu verzichten und sich stattdessen auf Audio und Video zu konzentrieren. Dies käme aber einer Verstümmelung der öffentlich-rechtlichen Onlineangebote gleich. Ob App oder Website: Das Internet ist ein trimediales Medium, das von Text, Audio und Video lebt. Auf eines davon zu verzichten, entbehrt jeder Logik.

Presseähnlichkeit

ARD und ZDF müssen darauf achten, sich nicht in ein Argumentationsmuster der Verleger einbinden zu lassen, welches am Ende eine ständige Treppe nach unten bedeutet. Nicht alles, was Text und Bild im Netz umfasst, ist gleich „presseähnlich“ und damit allein den Verlagen vorbehalten. Wäre dies der Fall, hätte der öffentlich-rechtliche Rundfunk keinerlei Anspruch auf Textdarstellungen im Internet mehr. Das Verbot einer elektronischen Presse, das der Rundfunkstaatsvertrag den öffentlich-rechtlichen Anstalten auferlegt, umfasst vielmehr alles das, was der Erscheinung nach der Tageszeitung entspricht, jedoch nicht alles, was Zeitungen auch im Netz machen. Dies ist ein großer Unterschied.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Verlage längst auch rundfunkähnliche Angebote auf ihren Internetseiten machen, indem sie zum Beispiel Videos bereitstellen. Wenn die Anmutung des Angebotes von Verlagen im Netz zum Maßstab für die Beurteilung von „Presseähnlichkeit“ wird, bleibt für den gebührenfinanzierten Rundfunk wenig Luft zum Atmen.

Freie Zugänglichkeit

Der Kern öffentlich-rechtlicher Angebote – ob Hörfunk, Fernsehen oder Internet – sind und bleiben frei zugängliche Inhalte, die über die Rundfunkgebühren finanziert werden. Was also im Radio oder Fernsehen frei empfangbar ist, muss es auch im Internet sein. Gegen kostenpflichtige elektronische Angebote der Öffentlich-Rechtlichen ist solange nichts einzuwenden, wie sie im Kern ein ergänzendes Angebot bleiben, um damit beispielsweise Verwertungsrechte und Lizenzen zu refinanzieren, wie es auch beim Verkauf von DVDs mit öffentlich-rechtlichen Inhalten der Fall ist. Der Charakter von ARD und ZDF muss aber auch in Zukunft durch gebührenfinanzierte und in der Folge kostenfrei rezipierbare Medienangebote bestimmt sein – und zwar auch im Internet und der Welt der Apps.

Sendungsbezug

Im Übrigen ist auch der im Rundfunkstaatsvertrag vorgeschriebene „Sendungsbezug“ für Telemedien äußerst kritisch zu sehen. Danach müssen alle Onlineangebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten Bezug zu einem Hörfunk- oder Fernsehprogramm haben. Im Zeitalter der zunehmenden Nutzung des Internets bedeutet das aber eine anachronistische Einschränkung. Den Anstalten sollte es vielmehr möglich sein, im Netz auch Angebote zu machen, die keinen Sendungsbezug haben, aber dennoch ihrem Auftrag entsprechen. Staatsvertraglich sollte deshalb anstelle des „Sendungsbezugs“ ein „Programmauftragsbezug“ festgeschrieben werden.

Problem 4: Spartenkanäle

Wenn es um die Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht, so sollte Hauptquell der Diskussion die Frage sein, welche Perspektive die Anstalten im Netz erhalten. Eine Debatte über Zahl und Inhalte der Spartenkanäle kann man führen, sollte aber nicht von den tatsächlichen Zukunftsproblemen ablenken.

Grundsätzlich sei zunächst gesagt, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht aus Jux diverse Spartenkanäle betreiben (und finanzieren), sondern dass es die Länder waren,

die die Anstalten mittels Rundfunkstaatsvertrag beauftragt haben, diese anzubieten. Die Schaffung dieser Digitalkanäle allein mit der damals notwendigen Förderung der TV-Digitalisierung zu begründen greift zu kurz. Denn Auftrag der Spartenkanäle war und ist noch immer die Bedienung bestimmter Zielgruppen und Zuschauerinteressen – von jüngeren Inhalten (z.B. ZDFneo) über Informationen (z.B. ZDFinfo) bis zur Kultur (z.B. ZDFkultur).

Damit waren und sind die Spartenkanäle auch eine Antwort auf die zunehmende Zersplitterung des Mediennutzungsverhaltens. Zwar erreichen Das Erste und das ZDF noch immer große Massen an Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zeit der Straßenfeger-Programme ist allerdings vorbei und beschränkt sich heute auf wenige Ereignisse wie z.B. eine Fußball-Weltmeisterschaft. Spartenkanäle sind deshalb eine notwendige Voraussetzung, um Teilinteressen der Zuschauerschaft mit öffentlich-rechtlichen Angeboten zu bedienen.

Innovationsfähigkeit

Darüber hinaus, und das sollte hier keinesfalls vergessen werden, zeichnen sich vor allem die Spartenkanäle durch größere Innovationsfähigkeit aus als die Hauptprogramme. Gerade aufgrund ihrer geringeren Marktanteile können sie Erprobungsfelder für neue Formate sein. ZDFneo macht beeindruckend vor, wie das funktionieren kann. Nicht nur wurden hier zahlreiche neue Programmideen umgesetzt, auch die Zuschauerentwicklung ist positiv. Richtig ist allerdings, einen Geburtsfehler von ZDFneo zu beseitigen und dessen Programmauftrag um Nachrichten zu erweitern. Nachrichten und Informationen – immerhin Kernkompetenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – sollten Pflichtbestandteil aller seiner Angebote sein. Hier sind die Länder dringend zum Handeln aufgefordert.

Unterfinanzierung

Die positive Entwicklung von ZDFneo darf aber nicht über ein Grundproblem der Spartenkanäle hinweg täuschen: ihre chronische Unterfinanzierung. Die Staatsvertragsmacher haben den Anstalten zwar den hehren Auf-

trag erteilt, bestimmte Digitalkanäle aufzubauen. De facto aber fehlt es ihnen an einer soliden finanziellen Ausstattung. Die Folgen sind, dass es einer großen Kunst gleich kommt, die Kanäle 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche mit attraktiven Inhalten zu füllen. Die enorme Zahl an Programmwiederholungen ist ein klarer Beleg hierfür.

Mit Sicherheit lässt sich bei dem einen oder anderen Spartenkanal noch schärfer am Profil feilen. Das ZDF hat mit der Umprogrammierung seiner Digitalkanäle jedenfalls vorgemacht, dass ein klareres Profil und der konsequente Zugang zur jüngeren Zielgruppe – wie dies sowohl bei ZDFneo als auch bei ZDFkultur der Fall ist – langsam aber sicher erfolversprechend ist. ZDFneo hat auf diese Weise seine Marktanteile im Vergleich zum Vorgängersender vervielfacht: Erreichte ZDFdoku zuletzt nur 0,1 Prozent im Markt, liegt ZDFneo heute bei 0,4 Prozent – Tendenz stetig steigend.

Keine Kannibalisierung

Entgegen der oft geäußerten Behauptung kannibalisieren sie zudem keineswegs die Gemeinschaftsprogramme von ARD und ZDF. Sowohl Phoenix, als auch ARTE und 3sat liegen mit ihren Zuschauerzahlen stabil im Markt. So konnte Phoenix in den letzten Jahren seine Marktanteile konsequent ausbauen: 2011 erzielte der Sender den höchsten Marktanteil (1,1 Prozent) seit dem Sendestart 1997 und lag damit sowohl vor n-tv als auch N24 (je 1 Prozent). Auf zuverlässig stabilem Niveau liegen auch die Marktanteile von ARTE (2011: 0,8 Prozent) und 3sat (2010: 1 Prozent). Das zeigt, dass mehr Platz für öffentlich-rechtliche Spartenkanäle ist als gemeinhin behauptet wird. Entscheidend sind die Programmfarben und ein klares Profil der Sender.

Eine Debatte um die Neuordnung oder gar Abschaffung öffentlich-rechtlicher Spartenkanäle jedenfalls ist derzeit verfrüht. Denn auch die Abschaffung von Spartenkanälen und dadurch die – unterstellte – Stärkung der Gemeinschaftssender beheben das Kernproblem des Generationenabrisses beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht. Gerade die ZDF-Digitalkanäle haben sich erst vor

kurzem mit neuen Programmfarben aufgestellt. Sendeanstalten und Politik sollten ihnen die Zeit geben, sich weiter im Markt zu beweisen. Am Ende sollte es Aufgabe der Rundfunkgremien als auch der Sender selbst sein, darüber zu befinden, ob die Digitalkanäle Anspruch und Auftrag gerecht werden.

Problem 5: Finanzausstattung

Keineswegs jedenfalls schicksalhaft hinzunehmen ist, dass es keinen Spielraum für weitere Gebührenerhöhungen gäbe, wie vielerorts behauptet wird. Denn diese Äußerung ignoriert die Tatsache, dass die Festlegung der Gebührenhöhe noch immer Aufgabe der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) ist und sich danach richtet, wie viele finanzielle Mittel die Anstalten benötigen, um ihrem staatsvertraglichen Auftrag nachzukommen. Solange Spartenkanäle zu diesem Auftrag gehören, muss auch deren Finanzierung sichergestellt werden.

Aus diesem Grund ist die Fortschreibung der jetzigen Gebührenhöhe mit Umstellung auf den neuen Rundfunkbeitrag durch die KEF auch nur gerechtfertigt, solange zeitnah nach dem vollzogenen Gebührenanstieg die Finanzbedarfe der Anstalten wieder berücksichtigt werden. Denn die Reform der Rundfunkfinanzierung darf nicht dazu führen, dass die Anstalten ihrem Auftrag nicht mehr nachkommen können, weil ihnen die finanziellen Mittel fehlen.

Richtig ist: Wer aus politischen Gründen keine Erhöhung der Rundfunkgebühren möchte, muss zwangsläufig am derzeitigen Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Anstalten Abstriche vornehmen. Denn allein aus Bordmitteln ist die Deckelung der Gebührenhöhe nicht zu stemmen. Ob allerdings das Einstampfen von Digitalkanälen dazu beiträgt, die sich immer weiter diversifizierenden Mediennutzungsgewohnheiten adäquat zu bedienen, darf bezweifelt werden.

Fazit

Die Kernfragen der Debatte lauten nach wie vor: Wie kann der Generationenabriss verhindert werden? Wie werden vom öffentlich-

rechtlichen Rundfunk alle sozialen Schichten und Altersgruppen der Gesellschaft erreicht? Was ist uns der öffentlich-rechtliche Rundfunk wert?

Die Antworten darauf müssen lauten:

- deutlich gestärkte öffentlich-rechtliche Onlineauftritte, insbesondere keine Einschnitte bei Textinhalten;
- ausreichend finanzierte Digitalkanäle mit klarem Programmprofil;
- Festlegung der für die Erfüllung des Programmauftrags notwendigen Gebührenhöhe durch die KEF.

Hierzu bedarf der öffentlich-rechtliche Rundfunk mehr denn je Fürsprecherinnen und Fürsprechern – im Internetzeitalter keine Selbstverständlichkeit. Von Seiten der Verleger ist hierbei derzeit keine Unterstützung zu erwarten – bestes Beispiel ist der Streit um die „Tagesschau“-App.

Der vorliegende Text basiert auf dem Text „Konzentration auf den Auftrag“ von Frank Werneke, veröffentlicht in „epd medien“, Ausgabe 13/2012 vom 30.03.2012.

Kontakt:

Stephan Kolbe
Koordinator für Medienpolitik
beim ver.di-Bundesvorstand
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
E-Mail: stephan.kolbe@verdi.de

V.i.S.d.P.:

Frank Werneke
stellvertretender ver.di-Vorsitzender
Leiter Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin